

1128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 5. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom ... 1974,
mit dem das Präferenzzollgesetz geändert
wird (Präferenzzollgesetznovelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 652/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B, Teil I, genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,

a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes,

b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel;

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, mit Ausnahme der in der Anlage B, Teil II, genannten Waren, 70.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0·05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0·05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. Die Anlagen A, B und C zum Präferenzzollgesetz werden durch die diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anlagen A, B und C ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

1128 der Beilagen

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B - andere: aus 2 - Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Schafen und Ziegen.....	5%	—
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: B - von anderen Tieren aus B - Fleisch von Walen aus B - von Wild, ausgenommen von Federwild	S 75.— frei 2%	— — —
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert aus 1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen..... 2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen D - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen..... sonstige..... 2 - anders: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen sonstige.....	S 125.— 3% S 40.— frei 12% frei 5%	S 150.— 5% S 60.— — — —
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: Garnelen, gefroren, ohne Panzer andere	frei S 500.—	S 1000.— S 1000.—
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	frei	7%
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“.....	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt: 1 - Krollhaare 2 - Krollhaare auf Unterlagen	2% 3%	4% 6%
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen: 3 - sonstige.....	7%	7%
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	2%	2%

1128 der Beilagen

3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
05.13	Meerschwämme:		
	A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen.	frei	frei
	B - andere	frei	frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet:		
	A - Blutmehl	3%	3%
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	O - sonstige	S 5.—	—
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet:		
	A - Oliven	5%	—
aus	A - Oliven, in Salzwasser	S 35.—	—
	B - Kapern	5%	—
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet:		
	A - Trüffeln	12%	—
	B - Oliven	12%	—
aus	B - Oliven, getrocknet	S 40.—	—
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
	A - Datteln	6%	6%
	B - Bananen:		
	1 - frisch	frei	frei
	2 - getrocknet	frei	frei
	C - Ananas	frei	S 25.—
	D - Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 - Paranüsse	frei	frei
	E - andere	frei	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A - Orangen	frei	—
	B - Mandarinen und Clementinen	frei	—
	D - Grapefruits	S 10.—	S 20.—
	E - andere	frei	S 5.—
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B - getrocknet	S 5.—	S 5.—
aus	B - in Kisten	5%	5%
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A - Mandeln	2%	2%
aus	A - Mandeln, getrocknet:		
	1 - mit Schale	S 15.—	S 25.—
	2 - ohne Schale:		
	b - andere	S 30.—	S 50.—
	C - Haselnüsse:		
	1 - mit Schale	S 20.—	S 20.—
	2 - ohne Schale	S 30.—	S 30.—
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 10.—	S 15.—
	E - Pinienkerne	frei	2%
	F - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
08.07	Steinobst, frisch: F - anderes	S 5—	—
08.09	Andere Früchte, frisch: B - andere	frei	—
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15%	15%
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05): B - andere: 3 - sonstige, getrocknet oder gedörzt, ungebleicht	frei	—
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	frei	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A - nicht geröstet	frei	frei
	B - geröstet	20%	20%
09.02	Tee: A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten*) ...	3%	5%
09.03	Mate	frei	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: A - Pfeffer: 1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%
	B - Paprika: 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%	10%
	C - Neugewürz und andere Pimente: 1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	16%	16%
09.05	Vanille: A - nicht zerkleinert	S 1680—	S 1680—
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1680—	S 1680—
09.06	Zimt und Zimtblüten: A - nicht zerkleinert	12%	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel): A - nicht zerkleinert	10%	10%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen: A - nicht zerkleinert: 1 - Kardamomen	6%	6%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%	9%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert: 1 - Kardamomen	7%	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	14%	14%

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

1128 der Beilagen

5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:		
	A - Sternanis (Badian):		
	1 - nicht zerkleinert	14%	14%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	2%	2%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%	6%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A - Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 - nicht zerkleinert	8%	8%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	12%
	B - Safran:		
	1 - nicht zerkleinert	10%	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	14%
	C - Ingwer:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%
	D - andere:		
	1 - Currypulver	10%	10%
	2 - sonstige	S 2250—	S 2250—
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:		
	— Bananenmehl	5%	5%
	— Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 5—	S 10—
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 30—	S 40—
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B - Zuckerrohr	frei	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen:		
aus B	Pflanzenauszüge:		
	Pyrethrumextrakt	frei	—
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen:		
	A - Kapok:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - Crin végétal d'Afrique (Afrik):		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	C - andere:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:		
	A - Mexikanische Fiber:		
	1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht	frei	4%
	2 - auf Unterlagen	frei	6%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Alfa und Esparto: 1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - andere: 1 - auf Unterlagen	frei	6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugtieren, auch raffiniert: A - Lebertran: 2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	5%	5%
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen): A - Knochenfett	frei	frei
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert: Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	5%	—
15.09	Degras	frei	4%
15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge... B - Glycerin, gereinigt	frei 8%	frei 8%
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet: B - andere: aus 1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugtieren..... aus 2 - sonstige: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugtieren.....	frei frei	— —
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: B - anders	frei	3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: A - von Schafen und Ziegen	20%	20%
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: A - Kaviar und Kaviarersatz: 1 - Kaviar	15%	23%
	2 - Kaviarersatz	S 500—	S 750—
	B - andere: 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	frei	—
	b - andere: 1 - gekochte oder geräucherte Fische in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	—
	2 - gekochte oder geräucherte Fische im eigenen Saft	frei	—
	2 - in anderer Aufmachung: a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	7%	—
	aus b - andere: paniertes Fischfleisch, gefroren	frei	—

1128 der Beilagen

7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht.....	10%	15%
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	frei
	B - anders	5%	5%
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall ...	frei	frei
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet...	frei	frei
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl).....	frei	frei
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	7%	14%
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A - Trüffeln.....	5%	11%
	C - andere:		
	aus 2 - anders:		
	a - Kapern	S 50—	S 80—
	c - Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz ..	frei	S 40—
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 - Trüffeln.....	10%	10%
	2 - Oliven	frei	S 105—
	3 - Kapern	S 50—	S 80—
	aus 5 - andere:		
	— Artischocken sowie Gemüsemischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten	S 180—	S 180—
	— Spargel	11%	11%
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A - Obstpulpe und Obstmark:		
	aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger:		
	aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz ..	11%	11%
	aus A1 und A2:		
	Ananas-, Guavas- und Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 175—	—
	aus B - sonstige:		
	1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	5 - Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	a - Ananas und Guavas.....	6%	12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz	4%	4%
		+ S 140—	+ S 140—
		für 100 kg	für 100 kg

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol:		
	A - Dicksäfte:		
	aus 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr:		
	1 - aus Früchten der Nummer 08.01	S 60.—	S 60.—
	b - in anderen Behältnissen	S 180.—	S 180.—
	B - andere:		
	3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	aus a - ohne Zuckerzusatz:		
	1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 90.—	S 90.—
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen:		
	A - Kaffee-Extrakte, fest	12%	12%
	B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	12%	12%
	C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	6%	6%
	D - andere	S 1200.—	—
aus 21.03	Senfmehl	4%	4%
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	19%	19%
		mindestens S 350.— für 100 kg	mindestens S 350.— für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19%	19%
		mindestens S 400.— für 100 kg	mindestens S 400.— für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:		
	B - zubereitete künstliche Backtreibmittel	S 510.—	S 510.—
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh:		
	A - Weinhefe:		
	1 - flüssig	S 200.—	—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%	5%

1128 der Beilagen

9

Anlage B**Teil I — Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30 v. H. oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
78.01 A	Blei, roh

Teil II — Liste jener Waren, für die bei der Einfuhr aus den begünstigten Ländern, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, keine Vorzugszölle zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle
aus 58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummer 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
aus 58.07	Chenillegarne; Gimpfen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert

10

1128 der Beilagen

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle
aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive
aus 59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartongearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle
aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
aus 59.09 B, C	Andere Gewebe, aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl
aus 59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke
60.01 B 5	Andere Gewirke, als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.05 B 3	Andere Oberkleidung, anderes Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle
61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben
61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, aus Baumwolle, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen
aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle

1128 der Beilagen

11

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken
aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel, aus Baumwolle
aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle
aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke
aus 62.05	Andere konfektierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle

Anlage C
Begünstigte Länder
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I	
Republik Afghanistan	Volksrepublik Kongo
Arabische Republik Ägypten	Republik Korea
Demokratische Volksrepublik Algerien	Republik Kuba
Republik Äquatorialguinea	Staat Kuwait
Argentinische Republik	Königreich Laos
Kaiserreich Äthiopien	Königreich Lesotho
Commonwealth der Bahamas	Libanesische Republik
Scheichtum Bahrein	Republik Liberia
Volksrepublik Bangladesch	Arabische Republik Libyen
Barbados	Republik Madagaskar
Bhutan	Republik Malawi
Sozialistische Republik der Burmesischen Union	Malaysia
Republik Bolivien	Republik der Malediven
Republik Botswana	Republik Mali
Föderative Republik Brasilien	Malta
Volksrepublik Bulgarien	Königreich Marokko
Republik Burundi	Islamische Republik Mauretanien
Republik Chile	Mauritius
Republik Costa Rica	Vereinigte Mexikanische Staaten
Republik Dahomey	Republik Nauru
Dominikanische Republik	Königreich Nepal
Republik Ecuador	Republik Nicaragua
Republik Elfenbeinküste	Republik Niger
Republik El Salvador	Bundesrepublik Nigeria
Fidschi	Republik Obervolta
Vereinigte Arabische Emirate	Sultanat Maskat und Oman
Republik Gabon	Islamische Republik Pakistan
Gambia	Republik Panama
Republik Ghana	Republik Paraguay
Republik Guatemala	Republik Peru
Republik Guinea	Republik der Philippinen
Guyana	Katar
Republik Haiti	Ras al Khaimah
Republik Honduras	Sozialistische Republik Rumänien
Republik Indien	Republik Rwanda
Republik Indonesien	Republik Sambia
Republik Irak	Königreich Saudi-Arabien
Kaiserreich Iran	Republik Senegal
Staat Israel	Sierra Leone
Jamaika	Sikkim
Arabische Republik Jemen	Republik Singapur
Demokratische Volksrepublik Jemen	Demokratische Republik Somalia
Haschemitisches Königreich Jordanien	Republik Sri Lanka
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Demokratische Republik Sudan
Vereinigte Republik Kamerun	Königreich Swaziland
Republik Kenia	Arabische Republik Syrien
Republik Khmer	Taiwan
Republik Kolumbien	Vereinigte Republik Tansania
	Königreich Thailand
	Republik Togo

Königreich Tonga
Trinidad und Tobago
Republik Tschad
Republik Tunesien

Republik Uganda
Republik Uruguay

Republik Venezuela
Republik Vietnam

Unabhängiger Staat Westsamoa

Republik Zaire
Zentralafrikanische Republik
Republik Zypern

Abhängige Gebiete des Commonwealth
Australien:
Papua-Neu-Guinea

Abhängige Gebiete der Französischen Republik:
St. Pierre und Miquelon
Französisch Polynesien
Neukaledonien einschließlich der Wallis und
Futuna Inseln
Komoren
Französisches Territorium der Afars und Issas
Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)

Abhängige Gebiete von Neuseeland:
Cook-Inseln
Niue
Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:
Niederländische Antillen
Surinam

Abhängige Gebiete der Republik Portugal:
Angola (und Cabinda)
Kapverdischer Archipel
Moçambique
Portugiesisch Guinea
Sao Tomé und Príncipe
Macao
Timor

Abhängige Gebiete des Spanischen Staates:
Céuta
Melilla

Ifni-Gebiet
Spanische Sahara (Rio de Oro, Sekia el Hamra und andere)

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Bermuda
Britisch Honduras
Britische Territorien im Indischen Ozean
Britische Salomon-Inseln
Britische Jungferninseln
Cayman-Inseln
Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Gibraltar
Gilbert- und Ellice-Inseln
Hongkong ¹⁾
Montserrat
Neue Hebriden
Pitcairn
St. Helena und Nebengebiete
Seychellen
Turks- und Caicos-Inseln
Antigua
Brunei
Dominica
Grenada
St. Kitts-Nevis-Anguilla
St. Lucia
St. Vincent

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
Guam
Johnston- und Sand-Inseln
Midway-Inseln
Treuhandschaftsgebiete der Pazifischen Inseln
Jungferninseln der Vereinigten Staaten
Wake-Inseln

Gruppe II

Hellenische Republik
Republik Portugal
Spanischer Staat
Republik Türkei

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 62 sowie des Kapitels 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Präferenz Zollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, wurde die Verwirklichung von Maßnahmen begonnen, deren Ziel es ist, durch einen präferenziellen Abbau der Zölle für Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, die Exporterlöse dieser Länder zu erhöhen und dadurch ihre Industrialisierung zu fördern sowie ihr Wirtschaftswachstum zu beschleunigen. Mit Rücksicht auf die derzeitige Struktur der Exporte der Entwicklungsländer wurden in die gewährten Zollsensenkungen auch ausgewählte Waren des Agrarsektors (Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes) einbezogen.

Das österreichische Präferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer stellt einen Teil einer internationalen Absprache dar, in deren Rahmen nahezu alle Industriestaaten den Entwicklungsländern Vorzugszölle einräumen. Die EWG, die nordischen Staaten sowie Japan haben sich dabei grundsätzlich entschlossen, für Einfuhren aus Entwicklungsländern — zum Teil allerdings im Rahmen von mengenmäßigen Beschränkungen — die Zollfreiheit zu gewähren. Auch die USA und Kanada, die ihre Präferenzschemata voraussichtlich in der nächsten Zeit in Kraft setzen werden, gehen von der Prämisse der Zollfreiheit aus. Das gleiche gilt für Australien, das sich mit Beginn des Jahres 1974 ebenfalls dem Allgemeinen Präferenzsystem angeschlossen hat. Lediglich die Schweiz, Österreich, Irland und Neuseeland haben sich anlässlich des Inkrafttretens ihrer Präferenzschemata dazu entschlossen, eine stufenweise Zollsensenkung gegenüber den Entwicklungsländern vorzunehmen und nicht sofort die Zollfreiheit zu gewähren. Da Irland nunmehr Vollmitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, wird es schrittweise das EWG-Präferenzschema übernehmen. Die Schweiz hat ab 1. April 1974 für die meisten Importe im Rahmen ihres Präferenzschemas zugunsten der Entwicklungsländer die Zollfreiheit gewährt.

Mit der Präferenz Zollgesetznovelle, BGBl. Nr. 652/1973, wurden bereits gewisse Maßnahmen zur materiellen Verbesserung der den Entwicklungsländern gegenüber vorgesehenen Zollpräferenzen getroffen. Österreich wurde im

Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) bereits wiederholt aufgefordert, weitere, substantielle Verbesserungen seines Präferenzschemas vorzunehmen. Ähnliche Ersuchen wurden von den Entwicklungsländern auch im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) an Österreich gerichtet.

Unter Berücksichtigung der handelspolitischen Erfordernisse sowie angesichts der allgemeinen wirtschaftspolitischen Situation erscheint es angezeigt, durch eine weitere Senkungsstufe das österreichische Präferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer zu verbessern, jedoch nicht sofort von der gegenwärtigen Zollsensenkung um 30% auf die gänzliche Zollfreiheit überzugehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher als weitere Etappe eine Zollsensenkung auf die Hälfte der Ausgangszölle für die meisten industriell-gewerblichen Waren, die schon bisher vom Präferenz Zollgesetz erfaßt waren, vor. Eine Ausnahme hiervon bildet der Textilsektor. Mit Rücksicht auf verschiedene internationale Entwicklungen der letzten Zeit, insbesondere auf das im Dezember 1973 im Rahmen des GATT abgeschlossene Multifaserabkommen, soll für die hiervon betroffenen Waren — also für die Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes — die Zollsensenkung lediglich im Ausmaß von 35% der Ausgangszollsätze vorgenommen werden. Wenn man berücksichtigt, daß der gesamte Baumwolltextilsektor bisher von der Gewährung von Vorzugszöllen ausgeschlossen war, so stellt diese Maßnahme eine wesentliche Begünstigung der Importe aus den Entwicklungsländern dar. Gleichzeitig werden jedoch die Interessen der heimischen Textilindustrie dadurch berücksichtigt, daß der Senkungssatz — auch hinsichtlich der anderen Textilerzeugnisse — nicht das Ausmaß erreicht, das für die anderen industriell-gewerblichen Waren vorgesehen ist.

Was die Waren des landwirtschaftlichen Sektors (Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes) anlangt, so werden für bestimmte Waren der Anlage A zum Präferenz Zollgesetz die Vorzugszollsätze weiter abgesenkt bzw. weitere Waren von Exportinteresse für Entwicklungsländer in den Kreis der begünstigten Waren neu aufgenommen.

Handelspolitische Erfordernisse lassen es jedoch geboten erscheinen, die Begünstigungen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht auf vier Staaten auszudehnen, die zu den begünstigten Ländern des Präferenz Zollgesetzes zählen; es handelt sich um Griechenland, Portugal, Spanien und die Türkei. Die diesen Staaten auf Grund des Präferenz Zollgesetzes bisher gewährten Zollvorteile sollen jedoch in vollem Umfang aufrecht bleiben. Maßgebend für diese Überlegung ist der Umstand, daß gegenüber der Türkei, Griechenland und Spanien Gespräche über reziproke Handelsvereinbarungen in einem anderen Rahmen anhängig sind; Portugal ist ohnedies Mitglied der EFTA und bezieht daher praktisch aus dem österreichischen Präferenzschema keine Vorteile.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes ist für den 1. Jänner 1975 vorgesehen. Eine möglichst frühzeitige Beschlußfassung hierüber ist jedoch nicht nur in Anbetracht der erforderlichen administrativen Vorarbeiten zweckmäßig. Auch zwingende außenpolitische Erfordernisse machen es notwendig, den Gesetzentwurf im frühestmöglichen Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung zu unterziehen. Die 6. Tagung des UNCTAD-Sonderkomitees für Präferenzen, die vom 20. bis 31. Mai 1974 anberaumt ist, wird für Österreich den aus außenpolitischen Rücksichten erwünschten Anlaß bieten, den vorliegenden Gesetzentwurf — vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gesetzgeber — als Beschluß der Bundesregierung auf internationaler Ebene zu präsentieren.

Die tatsächliche Entwicklung der Einfuhren aus den begünstigten Ländern zeigt, daß von den Vorteilen, die durch das Präferenz Zollgesetz eingeräumt werden, zunächst nur in verhältnismäßig geringem, in letzter Zeit jedoch stark steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht wurde. Da nunmehr eine weitere Zollsenkung und damit eine Erhöhung des Anreizes, von den Vorteilen des Präferenz Zollgesetzes Gebrauch zu machen, vorgesehen wird, ist die Annahme, daß der zu erwartende Einnahmefall — zum Teil ausgeglichen durch eine Steigerung des Einfuhrvolumens aus den begünstigten Ländern — voraussichtlich den Betrag von 50 Millionen Schilling nicht überschreiten wird, gerechtfertigt.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird für die Verwaltung keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand verursachen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung des zu beschließenden Bundesgesetzes ist durch Artikel 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. in Verbindung mit § 6 Z. 4 FAG 1973 gegeben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Ziffer 1:

Durch die Präferenz Zollgesetznovelle 1974 sollen die Vorzugszollsätze für Einfuhren aus begünstigten Ländern allgemein auf die Hälfte der Ausgangszollsätze abgesenkt werden. Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, soll diese Begünstigung jedoch nicht allgemein gewährt werden. Einerseits sollen 4 Staaten, die zu den begünstigten Ländern zählen, hievon ausgenommen werden; auf Einfuhren aus diesen Ländern sollen die Vorzugszollsätze durchwegs im bisherigen Ausmaß aufrecht bleiben. Andererseits soll für den Textilssektor eine Sonderregelung geschaffen werden, wonach für Waren der Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes die Vorzugszölle lediglich auf 65% der Ausgangszollsätze gesenkt werden; auch diese Maßnahme soll den vorerwähnten 4 Staaten nicht zugute kommen. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 wird eine Verwirklichung dieser Absichten ermöglicht, wobei es sich aus textlichen Gründen als notwendig erwies, die bisher in einem Satz enthaltenen Bestimmungen über das Ausmaß der Vorzugszölle aufzugliedern. Der an dieser Stelle neu verwendete Begriff „Ursprungszeugnisse“ entspricht dem schon bisher im § 4 Abs. 1 lit. a des Gesetzes verwendeten gleichlautenden Begriff.

Die durch die Präferenz Zollgesetznovelle 1973 geschaffene Rundungsregel hat sich in der Praxis bewährt; zu ihrer Änderung besteht daher kein Anlaß.

Zu Artikel I Ziffer 2:

Die Anlage A zum Präferenz Zollgesetz enthält bekanntlich die Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze. Da zahlreiche Entwicklungsländer mit Rücksicht auf den noch geringen Stand ihrer Industrialisierung von der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen abhängig sind, ist für sie der Umfang der Zollbegünstigungen auf diesem Sektor von besonderer Bedeutung. Mit der Einbeziehung zahlreicher weiterer Waren der Kapitel 1 bis 24 in die Anlage A sowie mit der Absenkung von einer Reihe bereits vorgesehener Vorzugszollsätze für diese Waren werden daher die Ausfuhrmöglichkeiten dieser Länder nach Österreich weiter verbessert. Da auch hinsichtlich der Anlage A die mit der Präferenz Zollgesetznovelle 1974 verbundenen Begünstigungen nicht allen begünstigten Ländern zugute kommen sollen, erwies sich eine Teilung der Vorzugszollsätze als zweckmäßig.

Die Anlage B enthielt bisher die Liste jener Waren, die von der Gewährung von Vorzugs-

zöllen ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um mehrere Stärkederivate, um die Waren des Baumwolltextilsektors sowie um Rohblei.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde ausgeführt, daß für die Erzeugnisse des Textilsektors, also für die Waren der Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes, eine Sonderregelung zu treffen ist. Um dies zu ermöglichen, erwies es sich als notwendig, die Anlage B in zwei Teile aufzuspalten. Teil I der Anlage B enthält nunmehr diejenigen Waren, die in der Einfuhr aus allen begünstigten Ländern von der Gewährung von Vorzugszöllen ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um bestimmte Stärkederivate, um Oberkleidung für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle, um Unterkleidung für Herren und Knaben, aus Baumwolle, sowie um Rohblei. Teil II der Anlage B enthält die Waren des Baumwolltextilsektors, soweit sie nicht bereits im Teil I angeführt sind; die Positionen des Teils II sind von der Gewährung von Vorzugszöllen nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse der in der Gruppe II der Anlage C angeführten Länder handelt, also um Ursprungserzeugnisse von Portugal, Spanien, Griechenland und der Türkei. Die Stellung Portugals als EFTA-Staat erfährt durch diese Maßnahme keine Beeinflussung.

Die Anlage C zählt alle begünstigten Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile) auf. Änderungen dieser Anlage erweisen sich aus mehreren Gründen als erforderlich. Zunächst mußte eine Differenzierung zwischen denjenigen begünstigten Ländern, denen gegenüber die Vorteile des Präferenz Zollgesetzes auf dem derzeitigen Stand eingefroren werden sollen, und den übrigen begünstigten Ländern als erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die begünstigten Länder in zwei Gruppen eingeteilt, wobei diejenigen 4 Staaten, auf welche die neuen Begünstigungen nicht ausgedehnt werden sollen, nämlich die Türkei, Griechenland, Spanien und

Portugal, der Gruppe II zugewiesen wurden, während alle übrigen begünstigten Länder in der Gruppe I zusammengefaßt bleiben. Diese Methode ermöglicht es, sich bei den Bezugnahmen auf diese Differenzierung an den anderen Stellen des Präferenz Zollgesetzes (§ 2 Abs. 2 sowie Anlagen A und B) auf kurze Hinweise auf diese Gruppeneinteilung zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch den seit dem Inkrafttreten des Präferenz Zollgesetzes eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Souveränität und der Bezeichnung einzelner begünstigter Länder Rechnung getragen. Auch wurde die Gelegenheit benutzt, die mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. November 1972, BGBl. Nr. 504/1972, mit der gewisse Staaten und Gebiete zu begünstigten Ländern nach dem Präferenz Zollgesetz erklärt wurden, vollzogene Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereiches des Präferenz Zollgesetzes in die Anlage C einzubeziehen. Diese Verordnung verliert daher mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetzes mit dem Beginn eines Kalenderjahres ist aus Gründen der erleichterten statistischen Erfassung wünschenswert.

Die Vollzugsklausel entspricht unter Berücksichtigung des Bundesministeriengesetzes 1973 der des Präferenz Zollgesetzes; nach dieser ist mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1, welcher die Grundbestimmung für die Anlage A darstellt, des § 2 Abs. 2, welcher auch die Grundbestimmung für die Anlage B enthält, sowie des § 3 Abs. 1, also der Grundbestimmung für die Anlage C, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Übersicht

Neue Fassung

§ 2. (2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B, Teil I, genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,
 - a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes,
 - b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel;
2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, mit Ausnahme der in der Anlage B, Teil II, genannten Waren, 70.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0·05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0·05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

Bisherige Fassung

§ 2. (2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle im Ausmaß von 70 v. H. der Ausgangszollsätze zu erheben. Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0·05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0·05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

18

1128 der Beilagen

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Neue Fassung			Bisherige Fassung		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B - andere: aus 2 - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schafen und Ziegen	5% —			
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: B - von anderen Tieren aus B - Fleisch von Walen aus B - von Wild, ausgenommen von Federwild	S 75.— — frei — 2% —			
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert aus 1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen... 2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen D - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen sonstige 2 - anders: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen sonstige	S 125.— S 150.— 3% 5% S 40.— S 60.— frei — 12% — frei — 5% —	03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert aus 1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen ... 2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 150.— 5% S 60.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neue Fassung	
		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: Garnelen, gefroren, ohne Panzer	frei	S 1000.—
	andere	S 500.—	S 1000.—
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	frei	7%
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt:		
	1 - Krollhaare	2%	4%
	2 - Krollhaare auf Unterlagen	3%	6%
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen:		
	3 - sonstige	7%	7%
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	2%	2%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Bisherige Fassung	
		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht	S 1000.—	
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	7%	
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“	frei	
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt:		
	1 - Krollhaare	4%	
	2 - Krollhaare auf Unterlagen	6%	
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen:		
	3 - sonstige	7%	
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	2%	

20

1128 der Beilagen

Tarifnummer	Neue Fassung Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
05.13	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen	frei	frei
	B - andere	frei	frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ur- sprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet: A - Blutmehl	3%	3%
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt: O - sonstige	S 5.—	—
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konser- vierungsmitteln vorübergehend haltbar ge- macht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet: A - Oliven	5%	—
aus	A - Oliven, in Salzwasser	S 35.—	—
	B - Kapern	5%	—
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemah- len, aber nicht weiter zubereitet: A - Trüffeln	12%	—
	B - Oliven	12%	—
aus	B - Oliven, getrocknet	S 40.—	—
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Datteln	6%	6%

Tarifnummer	Bisherige Fassung Warenbezeichnung	Vorzugszoll- satz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
05.13	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen	frei	
	B - andere	frei	
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ur- sprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet: A - Blutmehl	3%	
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A - Datteln	6%	

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - Bananen:		
	1 - frisch	frei	frei
	2 - getrocknet	frei	frei
	C - Ananas	frei	S 25.—
	D - Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 - Paranüsse	frei	frei
	E - andere	frei	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A - Orangen	frei	—
	B - Mandarinen und Clementinen	frei	—
	D - Grapefruits	S 10.—	S 20.—
	E - andere	frei	S 5.—
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B - getrocknet	S 5.—	S 5.—
aus	B - in Kisten	5%	5%
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A - Mandeln	2%	2%
aus	A - Mandeln, getrocknet:		
	1 - mit Schale	S 15.—	S 25.—
	2 - ohne Schale:		
	b - andere	S 30.—	S 50.—
	C - Haselnüsse:		
	1 - mit Schale	S 20.—	S 20.—
	2 - ohne Schale	S 30.—	S 30.—
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 10.—	S 15.—
	E - Pinienkerne	frei	2%
	F - andere	frei	—
08.07	Steinobst, frisch:		
	F - anderes	S 5.—	—

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - Bananen:		
	1 - frisch	frei	
	2 - getrocknet	frei	
	C - Ananas	S 25.—	
	D - Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 - Paranüsse	frei	
	E - andere	frei	
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	D - Grapefruits	S 20.—	
	E - andere	S 5.—	
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B - getrocknet	S 5.—	
aus	B - in Kisten	5%	
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A - Mandeln	2%	
aus	A - Mandeln, getrocknet:		
	1 - mit Schale	S 25.—	
	2 - ohne Schale:		
	b - andere	S 50.—	
	C - Haselnüsse:		
	1 - mit Schale	S 20.—	
	2 - ohne Schale	S 30.—	
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 15.—	
	E - Pinienkerne	2%	

22

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.09	Andere Früchte, frisch: B - andere	frei	—
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker.	15%	15%
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05): B - andere: 3 - sonstige, getrocknet oder gedörnt, ungebleicht	frei	—
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	frei	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A - nicht geröstet..... B - geröstet	frei 20%	frei 20%
09.02	Tee: A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten *).....	3%	5%
09.03	Mate	frei	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: A - Pfeffer: 1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker..	15%
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A - nicht geröstet	frei
	B - geröstet	20%
09.02	Tee: A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten *)	5%
09.03	Mate	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: A - Pfeffer: 1 - nicht zerkleinert.....	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - Paprika:		
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%	10%
	C - Neugewürz und andere Pimente:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	16%	16%
09.05	Vanille:		
	A - nicht zerkleinert	S 1680.—	S 1680.—
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1680.—	S 1680.—
09.06	Zimt und Zimtblüten:		
	A - nicht zerkleinert	12%	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):		
	A - nicht zerkleinert	10%	10%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:		
	A - nicht zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	6%	6%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%	9%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	7%	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	14%	14%
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:		
	A - Sternanis (Badian):		
	1 - nicht zerkleinert	14%	14%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - Paprika:		
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%	
	C - Neugewürz und andere Pimente:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	16%	
09.05	Vanille:		
	A - nicht zerkleinert	S 1680.—	
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1680.—	
09.06	Zimt und Zimtblüten:		
	A - nicht zerkleinert	12%	
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):		
	A - nicht zerkleinert	10%	
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:		
	A - nicht zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	6%	
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%	
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	1 - Kardamomen	7%	
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	14%	
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:		
	A - Sternanis (Badian):		
	1 - nicht zerkleinert	14%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	

1128 der Beilagen

23

24

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	2%	2%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%	6%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A - Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 - nicht zerkleinert	8%	8%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	12%
	B - Safran:		
	1 - nicht zerkleinert	10%	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	14%
	C - Ingwer:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%
	D - andere:		
	1 - Currypulver	10%	10%
	2 - sonstige	S 2250.—	S 2250.—
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:		
	- Bananenmehl	5%	5%
	- Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 5.—	S 10.—
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 30.—	S 40.—
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B - Zuckerrohr	frei	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen:		
aus B	Pflanzenauszüge:		
	Pyrethrumextrakt	frei	—

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	2%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%	
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A - Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 - nicht zerkleinert	8%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	
	B - Safran:		
	1 - nicht zerkleinert	10%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	
	C - Ingwer:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	
	D - andere:		
	1 - Currypulver	10%	
	2 - sonstige	S 2250.—	
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:		
	A - Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen ..	S 10.—	
	B - Bananenmehl	5%	
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 40.—	
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B - Zuckerrohr	frei	

Neue Fassung		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I , Gruppe II
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen: A - Kapok: 1 - auf Unterlagen..... B - Crin végétal d'Afrique (Afrik): 1 - auf Unterlagen..... C - andere: 1 - auf Unterlagen.....	frei 6% frei 6% frei 6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reisswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht: A - Mexikanische Fiber: 1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht .. 2 - auf Unterlagen.....	frei 4% frei 6%
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Alfa und Esparto: 1 - auf Unterlagen..... B - andere: 1 - auf Unterlagen.....	frei 6% frei 6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugtieren, auch raffiniert: A - Lebertran: 2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt..	5% 5%

Bisherige Fassung		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen: A - Kapok: 1 - auf Unterlagen B - Crin végétal d'Afrique (Afrik): 1 - auf Unterlagen C - andere: 1 - auf Unterlagen	6% 6% 6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reisswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht: A - Mexikanische Fiber: 1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht ... 2 - auf Unterlagen	4% 6%
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Alfa und Esparto: 1 - auf Unterlagen B - andere: 1 - auf Unterlagen	6% 6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugtieren, auch raffiniert: A - Lebertran: 2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt ..	5%

1128 der Beilagen

25

26

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen):		
	A - Knochenfett	frei	frei
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert:		
	Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	5%	—
15.09	Degras	frei	4%
15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge:		
	A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge	frei	frei
	B - Glycerin, gereinigt	8%	8%
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet:		
	B - andere:		
	aus 1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten:		
	ausschließlich von Fischen oder Meeres-säugetieren	frei	—
	aus 2 - sonstige:		
	ausschließlich von Fischen oder Meeres-säugetieren	frei	—
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:		
	B - anders	frei	3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:		
	A - von Schafen und Ziegen	20%	20%

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen):		
	A - Knochenfett		frei
15.09	Degras		4%
15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge:		
	A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge		frei
	B - Glycerin, gereinigt		8%
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:		
	B - anders		3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:		
	A - von Schafen und Ziegen		20%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neue Fassung	
		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	A - Kaviar und Kaviarersatz:		
	1 - Kaviar	15%	23%
	2 - Kaviarersatz	S 500—	S 750—
	B - andere:		
	1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	frei	—
	b - andere:		
	1 - gekochte oder geräucherte Fische in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	—
	2 - gekochte oder geräucherte Fische im eigenen Saft	frei	—
	2 - in anderer Aufmachung:		
	a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	7%	—
	aus b - andere:		
	paniertes Fischfleisch, gefroren ...	frei	—
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	10%	15%
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	frei
	B - anders	5%	5%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Bisherige Fassung	
		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	A - Kaviar und Kaviarersatz:		
	1 - Kaviar	23%	
	2 - Kaviarersatz	S 750—	
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	15%	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	
	B - anders	5%	

28

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaobabfall	frei	frei
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	frei	frei
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	frei	frei
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	7%	14%
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A - Trüffeln	5%	11%
	C - andere:		
	aus 2 - anders:		
	a - Kapern	S 50.—	S 80.—
	c - Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	frei	S 40.—
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 - Trüffeln	10%	10%
	2 - Oliven	frei	S 105.—
	3 - Kapern	S 50.—	S 80.—
	aus 5 - andere:		
	- Artischocken sowie Gemüse- schungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten	S 180.—	S 180.—
	- Spargel	11%	11%

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaobabfall	frei	
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	frei	
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	frei	
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	14%	
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A - Trüffeln	11%	
	C - andere:		
	aus 2 - anders:		
	a - Kapern	S 80.—	
	c - Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	S 40.—	
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 - Trüffeln	10%	
	2 - Oliven	S 105.—	
	3 - Kapern	S 80.—	
	aus 5 - andere:		
	a - Spargel	11%	
	b - Artischocken sowie Gemüse- schungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten	S 180.—	

Neue Fassung		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A - Obstpulpe und Obstmark:	
	aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger:	
	aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	11% 11%
	aus A 1 und A 2:	
	Ananas-, Guavas- und Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 175.— —
	aus B - sonstige:	
	1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6% 12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6% 12%
	5 - Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	a - Ananas und Guavas	6% 12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz	4% 4%
		+ S 140.— + S 140.— für 100 kg für 100 kg

Bisherige Fassung		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A - Obstpulpe und Obstmark:	
	aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger:	
	aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz	11%
	aus B - sonstige:	
	1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	12%
	5 - Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	a - Ananas und Guavas	12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz	4%
		+ S 140.— für 100 kg

30

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I Gruppe II	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatzen, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol: A - Dicksäfte: aus 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr: 1 - aus Früchten der Nummer 08.01 b - in anderen Behältnissen B - andere: 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: aus a - ohne Zuckerzusatz: 1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 60.— S 180.— S 90.—	S 60.— S 180.— S 90.—
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen: A - Kaffee-Extrakte, fest B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest D - andere	12% 12% 6% S 1200.—	12% 12% 6% —
aus 21.03	Senfmehl	4%	4%

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatzen, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol: A - Dicksäfte: aus 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr: 1 - aus Früchten der Nummer 08.01 b - in anderen Behältnissen B - andere: 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: aus a - ohne Zuckerzusatz: 1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 60.— S 180.— S 90.—	S 60.— S 180.— S 90.—
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen: A - Kaffee-Extrakte, fest B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest ... C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest.	12% 12% 6%	12% 12% 6%
aus 21.03	Senfmehl.....	4%	4%

Neue Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Gruppe I	Gruppe II
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	19% mindestens S 350.— für 100 kg	19% mindestens S 350.— für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19% mindestens S 400.— für 100 kg	19% mindestens S 400.— für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel: B - zubereitete künstliche Backtreibmittel ...	S 510.—	S 510.—
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh: A - Weinhefe: 1 - flüssig	S 200.—	—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%	5%

Bisherige Fassung		Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	19% mindestens S 350.— für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19% mindestens S 400.— für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel: B - zubereitete künstliche Backtreibmittel...	S 510.—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%

Neue Fassung

Bisherige Fassung

Anlage B

Teil I — Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärke-derivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30 v. H. oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
78.01 A	Blei, roh

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärke-derivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30. v. H. oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester

Neue Fassung

Teil II — Liste jener Waren, für die bei der Einfuhr aus den begünstigten Ländern, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, keine Vorzugszölle zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle
aus 58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummer 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten

Bisherige Fassung

Tarifnummer	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle
aus 58.03	Tapisserien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapisserien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nrn. 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nr. 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten

34

1128 der Beilagen

Neu Fassung		Bisherige Fassung	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle	aus 58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nr. 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert	aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert
aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle	aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle
aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive	aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive
aus 59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle	aus 59.05	Netze aus Waren der Nr. 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben	aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartongearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle	aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartongearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle
aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet	aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
aus 59.09 B, C	Andere Gewebe, aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	aus 59.09 B, C	Andere Gewebe, aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl

Neue Fassung		Bisherige Fassung	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle	aus 59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden	aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen	aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke	aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke
60.01 B 5	Andere Gewirke, als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	60.01 B 5	Andere Gewirke, als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.05 B 3	Andere Oberkleidung, anderes Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	60.05 B 3	Andere Oberkleidung, anderes Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer oder Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle	aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle
61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben	61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben
		61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

36

1128 der Beilagen

Neue Fassung		Bisherige Fassung	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer	Warenbezeichnung
		61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle	aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle	aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, aus Baumwolle, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen	aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, aus Baumwolle, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen
aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle	aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken	aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken
aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel, aus Baumwolle	aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel, aus Baumwolle
aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle	aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle	aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle
aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke	aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke
aus 62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle	aus 62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle

1128 der Beilagen

37

Neue Fassung		Bisherige Fassung	
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle	aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle	aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
		78.01 A	Blei, roh

Anlage C
Begünstigte Länder
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Gruppe I	
Republik Afghanistan	Königreich Afghanistan
Arabische Republik Ägypten	Arabische Republik Ägypten
Demokratische Volksrepublik Algerien	Algerische Demokratische Volksrepublik
Republik Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea
Argentinische Republik	Argentinische Republik
Kaiserreich Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien
Commonwealth der Bahamas	Bahrein
Scheichtum Bahrein	Bangla Desh
Volksrepublik Bangladesh	Barbados
Barbados	Birmanische Union
Bhutan	Republik Bolivien
Sozialistische Republik der Burmesischen Union	Republik Botswana
Republik Bolivien	Vereinigte Staaten von Brasilien
Republik Botswana	Volksrepublik Bulgarien
Föderative Republik Brasilien	Republik Burundi
Volksrepublik Bulgarien	Ceylon
Republik Burundi	Republik Chile
Republik Chile	Republik Costa Rica
Republik Costa Rica	Republik Cypern
Republik Dahomey	Republik Dahomey
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik
Republik Ecuador	Republik Ecuador
Republik Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste
Republik El Salvador	Republik El Salvador
Fidschi	Fidschi
Vereinigte Arabische Emirate	Föderation arabischer Emirate
Republik Gabon	Republik Gabon
Gambia	Gambia
Republik Ghana	Republik Ghana
Republik Guatemala	Königreich Griechenland
Republik Guinea	Republik Guatemala
Guyana	Republik Guinea
Republik Haiti	Republik Guyana
Republik Honduras	Republik Haiti
Republik Indien	Republik Honduras
Republik Indonesien	Republik Indien
Republik Irak	Republik Indonesien
Kaiserreich Iran	Republik Irak
Staat Israel	Kaiserreich Iran
Jamaika	Staat Israel
Arabische Republik Jemen	Jamaika
Demokratische Volksrepublik Jemen	Arabische Republik Jemen
Haschemitisches Königreich Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Vereinigte Republik Kamerun	Bundesrepublik Kamerun
Republik Kenia	Republik Kenia
Republik Khmer	Republik Khmer
Republik Kolumbien	Republik Kolumbien
Volksrepublik Kongo	Volksrepublik Kongo
Republik Korea	Republik Korea
Republik Kuba	Republik Kuba
Staat Kuwait	Staat Kuwait

1128 der Beilagen

39

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Königreich Laos	Königreich Laos
Königreich Lesotho	Königreich Lesotho
Libanesische Republik	Libanesische Republik
Republik Liberia	Republik Liberia
Arabische Republik Libyen	Arabische Republik Libyen
Republik Madagaskar	Republik Madagaskar
Republik Malawi	Republik Malawi
Malaysia	Malaysia
Republik der Malediven	Republik Malediven
Republik Mali	Republik Mali
Malta	Malta
Königreich Marokko	Königreich Marokko
Islamische Republik Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien
Mauritius	Mauritius
Vereinigte Mexikanische Staaten	Vereinigte Mexikanische Staaten
Republik Nauru	Nauru
Königreich Nepal	Königreich Nepal
Republik Nicaragua	Republik Nicaragua
Republik Niger	Republik Niger
Bundesrepublik Nigeria	Bundesrepublik Nigeria
Republik Obervolta	Republik Obervolta
Sultanat Maskat und Oman	Oman
Islamische Republik Pakistan	Islamische Republik Pakistan
Republik Panama	Republik Panama
Republik Paraguay	Republik Paraguay
Republik Peru	Republik Peru
Republik der Philippinen	Republik der Philippinen
Katar	Portugiesische Republik
Ras al Khaimah	Qatar
Sozialistische Republik Rumänien	Ras al Khaimah
Republik Rwanda	Rumänische Sozialistische Volksrepublik
Republik Sambia	Republik Rwanda
Königreich Saudi-Arabien	Republik Sambia
Republik Senegal	Königreich Saudi-Arabien
Sierra Leone	Republik Senegal
Sikkim	Sierra Leone
Republik Singapur	Republik Singapur
Demokratische Republik Somalia	Somalische Republik
Republik Sri Lanka	Spanischer Staat
Demokratische Republik Sudan	Demokratische Republik Sudan
Königreich Swaziland	Volksrepublik Südjemen
Arabische Republik Syrien	Königreich Swaziland
Taiwan	Arabische Republik Syrien
Vereinigte Republik Tansania	Taiwan
Königreich Thailand	Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo	Königreich Thailand
Königreich Tonga	Republik Togo
Trinidad und Tobago	Tonga
Republik Tschad	Trinidad und Tobago
Republik Tunesien	Republik Tschad
Republik Uganda	Republik Tunesien
Republik Uruguay	Türkische Republik
Republik Venezuela	Republik Uganda
Republik Vietnam	Republik Uruguay
Unabhängiger Staat Westsamoa	Republik Venezuela
Republik Zaire	Republik Vietnam
Zentralafrikanische Republik	Unabhängiger Staat Westsamoa
Republik Zypern	Republik Zaire
	Zentralafrikanische Republik

Neue Fassung	Bisherige Fassung
Abhängige Gebiete des Commonwealth Australien: Papua-Neu-Guinea	Abhängige Gebiete des Commonwealth Australien: Papua-Neu-Guinea
Abhängige Gebiete der Französischen Republik: St. Pierre und Miquelon Französisch Polynesien Neukaledonien einschließlich der Wallis und Futuna Inseln Komoren Französisches Territorium der Afars und Issas Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)	
Abhängige Gebiete von Neuseeland: Cook-Inseln Niue Tokelau-Inseln	Abhängige Gebiete von Neuseeland: Cook-Inseln Niue Tokelau-Inseln
Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande: Niederländische Antillen Surinam	Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande: Niederländische Antillen Surinam
Abhängige Gebiete der Republik Portugal: Angola (und Cabinda) Kapverdischer Archipel Moçambique Portugiesisch Guinea Sao Tomé und Príncipe Macao Timor	Abhängige Gebiete der Portugiesischen Republik: Angola (und Cabinda) Kapverdischer Archipel Moçambique Portugiesisch Guinea Sao Tomé und Príncipe Macao Timor
Abhängige Gebiete des Spanischen Staates: Céuta Melilla Ifni-Gebiet Spanische Sahara (Rio de Oro, Sekia el Hamra und andere)	Abhängige Gebiete des Spanischen Staates: Céuta Melilla Ifni-Gebiet Spanische Sahara (Rio de Oro, Sekia el Hamra und andere)
Abhängige Gebiete des Vereinigten König- reiches von Großbritannien und Nordirland: Bermuda Britisch Honduras Britische Territorien im Indischen Ozean Britische Salomon-Inseln Britische Jungferninseln Cayman-Inseln Falkland-Inseln (Malvinas) und Neben- gebiete Gibraltar Gilbert- und Ellice-Inseln	Abhängige Gebiete des Vereinigten König- reiches von Großbritannien und Nordirland: Bahamas Bermuda Britisch Honduras Britische Territorien im Indischen Ozean Britische Salomon-Inseln Britische Jungferninseln Cayman-Inseln Falkland-Inseln (Malvinas) und Neben- gebiete Gibraltar Gilbert- und Ellice-Inseln

1128 der Beilagen

41

Neue Fassung

Bisherige Fassung

Hongkong¹⁾
 Montserrat
 Neue Hebriden
 Pitcairn
 St. Helena und Nebengebiete
 Seychellen
 Turks- und Caicos-Inseln
 Antigua
 Brunei
 Dominica
 Grenada
 St. Kitts-Nevis-Anguilla
 St. Lucia
 St. Vincent

Hongkong ¹⁾
 Montserrat
 Neue Hebriden
 Pitcairn
 St. Helena und Nebengebiete
 Seychellen
 Turks- und Caicos-Inseln
 Antigua
 Brunei
 Dominica
 Grenada
 St. Kitts-Nevis-Anguilla
 St. Lucia
 St. Vincent

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
 Guam
 Johnston- und Sand-Inseln
 Midway-Inseln
 Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
 Jungferninseln der Vereinigten Staaten
 Wake-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
 Guam
 Johnston- und Sand-Inseln
 Midway-Inseln
 Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
 Jungferninseln der Vereinigten Staaten
 Wake-Inseln

Gruppe II

Hellenische Republik
 Republik Portugal
 Spanischer Staat
 Republik Türkei

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 62 sowie des Kapitels 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.